



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Grünordnungsplans
- Erhaltungsgebot mit Ersatzpflanzverpflichtung für:
 - Bäume
 - Gehölzgruppen
 - Knicks
- Anpflanzgebot mit Ersatzpflanzverpflichtung für:
 - großkronige Bäume
 - Gehölzgruppen
 - Knicks
 - Hecken
- Erhaltungs- und Entwicklungsgebote für Biotope:
 - Sumpfl-Teichbiotope
 - extensiv genutztes Dauergrünland
 - Obstwiese
- Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für spezielle Biotopstrukturen, mit Maßnahmen-Nr.:
 - Naturnahe Waldentwicklung und -pflege; Förderung der Naturverjüngung
 - Kulturgerechter Obstbaumschnitt
 - Röhrichtzonen mit naturnah gestalteten Zugangsbereichen
 - Mindestanteil offener Vegetationsfläche der Vorgärten (vgl. § 2 Nr. 1b)
 - Besondere Vorschriften für die Anpflanzung von Hausbäumen (vgl. § 2 Nr. 1c)
 - Begrünung der Bauflächen „A“ und „B“ (vgl. § 2 Nr. 11-g)
 - Fassadenbegrünung
 - Erhaltungsgebot für Natursteinfestlager (Kopfstone)
 - Blickbeziehung freihalten

Nachrichtliche Übernahmen

- Grünfläche: Parkanlage Freie und Hansestadt Hamburg
- Grünfläche: Spielplatz Freie und Hansestadt Hamburg
- WR: Reines Wohngebiet
- WA: Allgemeines Wohngebiet
- Fläche für den Gemeinbedarf
- SO: Sondergebiet
- Baugrenze
- Ausschluss von Nebenanlagen und Stellplätzen
- Stf/Gr: Fläche für Stellplätze / Garagen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Mit Gehrechten zu belastende Fläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- a: Gewächshäusliche
- b: Fläche für Verkauftraum
- Wald
- Umgrenzung des Erhaltungsbereiches
- Dachbegrünung
- Schutzwall
- Erhaltungsgebot für schmiedeeisernen Zaun
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung

Sonstige Darstellungen und Kennzeichnungen

- Nach § 9 HBAuO zu begrünende Fläche soweit nicht Nebenanlagen und Stellplätze zulässig sind
- Obstbaumbestand
- Sonstiger Baumbestand
- Planung (unverbindliche Vorkennzeichnung):
 - Versorgungfläche
 - Regenwasserentsorgung
 - Fußwegverbindung
 - Amphibiendurchlass
 - Entwässerungsmulde, Graben
 - Verrohrte Grabenverbindung
- Zum Umweltzentrum:
 - Vom Umweltzentrum genutzte Flächen
 - Demonstrationsfläche
 - Gärtnerefläche
 - Pflanzenküranlage
 - Kompostierungsanlage
- Gebäude vorhanden
- Graben vorhanden

Hinweise
Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch trifft der Bebauungsplan Bramfeld 57
Längenangaben in Metern
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans dem Stand vom Januar 1991

Übersichtskarte M 1:20000
Gesetz siehe Rückseite

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Grünordnungsplan
Bramfeld 57 Festsetzungskarte
Maßstab 1:1000
Bezirk Wandsbek Ortsteil 515

Reproduktion und Druck: Vermessungsamt Hamburg 1993

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P-Planamt/Plan. ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon: 55 04-32 50/32 98
BN 6-41-32 92/32 98

Nr. 24272 Archiv

Gesetz
über den Grünordnungsplan Bramfeld 57

Vom 8. März 1994

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Bramfeld 57 für den Geltungsbereich Karlshöhe, Carsten-Reimers-Ring, Thomas-Mann-Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Karlshöhe — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 8355, Ostgrenze des Flurstücks 7572, Südgrenzen der Flurstücke 7572 und 8355, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 8368, Südgrenze des Flurstücks 8367 der Gemarkung Bramfeld.

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die Begründung können bei der Stadtentwicklungsbehörde und beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. a) In den Wohngebieten sind mindestens 35 vom Hundert (v. H.) der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ausschließlich der Vorgartenflächen mit Sträuchern und Stauden zu begrünen.
- b) Mindestens 50 v. H. der Vorgartenflächen sind als offene Vegetationsflächen herzustellen.
- c) Auf den Flächen für die Anpflanzung von Hausbäumen ist je Grundstück mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
- d) Dachbegrünungen auf Gartenhofhäusern, Garagen und Schutzdächern von Stellplatzanlagen sind mit einer durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen und dauerhaft extensiv zu begrünen.
- e) Für Baumpflanzungen auf Stellplatzanlagen sind großkronige einheimische Laubbäume zu verwenden und auf Dauer zu erhalten.
- f) In dem mit „A“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiet ist je 300 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen.
- g) In dem mit „B“ bezeichneten reinen Wohngebiet sind je 150 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum in einem 2 m breiten Streifen entlang der anzulegenden Erschließungswege zu pflanzen und die Südseiten der in Ost-West-Richtung verlaufenden Gräben mit Hecken abzupflanzen.
2. Begrünungen von Pergolen und Stützen von Schutzdächern von Stellplätzen sowie Fassadenbegrünungen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen; je 2 m Wandlänge ohne Fenster ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
3. Für festgesetzte Pflanzgebote gilt, daß standortgerechte einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden sind. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden aufweisen.
4. Hecken müssen eine Mindesthöhe von 80 cm aufweisen.
5. Für festgesetzte Gehölzgruppen und Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, daß der Charakter und Umfang einer geschlossenen Bepflanzung erhalten bleibt.
6. Für festgesetzte Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, daß der Charakter und Aufbau einer intakten Wallhecke erhalten bleibt. Die Knicks sind unter Erhaltung von Einzelbäumen (sogenannten Überhältern) alle 8 bis 10 Jahre auf den Stock zu setzen (zu knicken). Der Abstand der Einzelbäume soll 30 bis 40 m betragen.
7. Im Kronenbereich der zu pflanzenden und der zu erhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² je Baum anzulegen und mit standortgerechten Pflanzenarten zu begrünen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
8. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Betonierung oder Asphaltierung sind unzulässig.
9. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. März 1994.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.